

straffen / auch die davon fallende Geld-Brüchte vor sich zu behalten.

§. 8. So mag sich auch ein jedweder / welcher sich beschwert befindet / von dem Officialat an Ihrer Churfürstl. Durchl. Hoff-Gericht wenden / und daselbst seine Sache weiter aufzuführen. Wan nun die Sache vor dem Hoff-Gericht instruirt ist / soll ihnen frey stehen entweder daselbst sprechen zu lassen / oder aber eine oder andere Parthey zu begehren / daß die Acta præviâ Inrotulatione Sumptibus petentis zur unpartheylichen Erörterung in vorher gesetzten Sachen an eine Juristen-Facultät / welche der Römisch-Catholischen Religion zugehörig ist / aufgestellt; In den übrigen Sachen aber soll nach Inhalt der Land-Tagess Reccessen / Privilegien / und wie es bißhero üblich und gebräuchlich gewesen / verfahren werden.

Appel-  
laris ab  
Officia-  
libus.

§. 9. Decani und Capitula behalten über die zu dem Capitulo behörige Leute die Cognition in Civilibus in primâ Instantiâ; Von denen Bescheiden aber / welche Dechant und Capitula ertheilen / mag sich der beschwerte Theil / wie in kurz vorhergehendem Spho disponiret / an das Hoff-Gericht wenden.

Cogni-  
tio De-  
cani &  
Capituli

## ARTICULUS IV. Graffschafft Ravensberg.

§. 1. So viel nun die Graffschafft Ravensberg anbetrifft / so wollen Ihre Churfürstl. Durchl. gleichwie in dem Herzogthumb Cleve und Graffschafft Marek die Röm. Catholische bey dem jenigen / was sie an Exercitien / Kirchen / Capellen und Renthen / sie haben Nahmen / wie sie wollen / gegenwärtig besitzen / und in folgenden nicht restituiren müssen / zu jeder Zeit gnädigst schützen und handhaben.

Catholi-  
sche sollen  
gehand-  
habt wer-  
den bey  
dem jeni-  
gen / so sie  
gegen-  
wärtig  
besitzen.

§. 2. Das übrige aber ist dergestalt verglichen und abgethan / daß die Canonici zu Bielefeld / welche der Röm. Catholischen Religion das Exercitium publicum, jedoch ohne Pa-

Canonici  
zu Biele-  
feld.



rochialibus (welche denen also genannten Patribus Recollect. in dem Closter daselbst vergönnet/zugelegt und verstattet werden) in einem Hause bey der Neustädtischen Kirchen/ in welchem bishero die Lutherische ihre Schule gehabt/ und welches sie die Lutherische auff ihre Kosten zum Gebrauch des Cathol. Gottes-Dienstes/ so viel das Gebäude betrifft/ aptiren müssen/ so bald dieser Recels seine Wirklichkeit erlanget/ anrichten/ haben und behalten/ und danebens ihre Horas wie bishero also auch ferner in allen Stücken auff dem Chor in der Neustädt. Lutherischen Kirchen continuiren mögen.

Stift  
Schil-  
schede.

§. 3. Die Röm. Catholische Adelige Stiffts-Jungfern zu Schilschede bekommen das Exercitium publicum, und dazu die Capelle St. Johannis in dem Stande/wie dieselbe jetho ist/ und demnach zumahl bey Winter-Zeit der Weg nach dieser Capelle etwas unbequem/ als solle dieser Weg von den Lutherischen Unterthanen daselbst auff dero eigene Kosten gebessert und unterhalten werden/ auch denen Röm. Catholischen vergönnet und zugelassen seyn/ jedoch ohne Zuthun und Beytrag der Evangelischen/ jethgedachte Capelle St. Johannis abzubrechen/ und an einen anderen näheren Orth nach Schilschede/welcher ihnen auff solchen Fall anwogetesen werden soll/ auff ihre Unkosten zu sehen.

§. 4. Es soll in diesem Stift Schilschede zum wenigsten das dritte Theil mit Röm. Catholischen Jungfern besetzt/ und so lang dieses dritte Theil damit nicht besetzt/ die Präbenden bey erster Vacantz/ sie geschehe durch Resignation oder durch den Todt/ Röm. Catholischen bis zu solcher Zahl conferirt/und darüber gleichwohl nicht weniger die Catholische als Reformirte und Lutherische fähig seyn.

Deca-  
nilla und  
Pröbsten  
zu Schil-  
schede.

§. 5. Wan diese jethige Evangelische Lutherische und nach dieser noch eine Evangelische Reformirte oder Lutherische Decani sin verstorben/ so soll die dritte auß denen Röm. Catholischen Stiffts-Jungfern erwehlet/und es künfftig jedes mahl



mahl also gehalten werden/das wan zwo Evangelische Decanissin gewesen/ die dritte der Röm. Catholischen Religion sey. So sollen auch nach Abgang der jetzigen Röm. Catholischen Probstin zwo Evangelische Reformirte oder Lutherische nacheinander darzu kommen und erwählet werden / und hinführo / wie der Decanissin halber gesagt / jedesmahl die dritte Probstin der Röm. Cathol. Religion zugethan seyn.

§. 6. Die Röm Catholische Adeliche Stiffts Jungferen zu Schilschede mögen ihnen einen Beichtiger bestellen/ und soll demselben an statt seiner Competenz die Einkunfft einer der Hebdomadereyen und ein mehrers auß gemeinen Stiffts Mittelen nicht gegeben werden. Die Evangelische aber das bey solcher Hebdomaderey bißhero gewesenenes Votum stets hin behalten.

Stiffts  
Jung-  
fern zu  
Schil-  
schede.

§. 7. In der Commenderen Capelle zu Hervordt wird denen Römisch Catholischen das Exercitium publicum verstatet / und ihnen zugleich vergönnet / diese Capelle auff ihre Unkosten zu erweitern.

Comen-  
dery-  
Capell zu  
Hervordt.

§. 8. Das Exercitium Religionis in der Capelle auffin Hoff zu Urendorff bleibet auch künfftig in dem Stand/wie es biß anhero der Münch exerciret / und ist nicht zu extendiren.

Capell zu  
Urendorff.

§. 9. Ihre Churfürstl. Durchl. vergönnen auch denen Römisch Catholischen das Exercitium publicum vor dem Flecken Blotho/und mögen sie ihnen darzu für sich und ohne Beschwer der Lutherischen eine Capelle/ein Predig. Haus oder Kirche bauen.

Blotho.

§. 10. Wie nicht weniger soll ihnen zugelassen seyn / wie jets wegen Blotho gedacht / das Exercitium publicum vor und bey Bersmold oder einem anderen den Catholischen anständigen Ort/jedoch das er den Evangelischen nicht nachtheilig sey anzurichten/und auff ihre eigene Kosten ihnen eine Capelle/ Predig. Haus oder Kirche und sonst zu bauen.

Bers-  
moldt.



Adeliche  
Häuser  
Laten-  
häuser  
und  
Hoelt-  
feld.

§. 11. Nicht weniger sollen auch gemelte Röm. Catholische hinführo auff den beyden Adelichen Häusern Latenhausen und Hoeltfeldt ihren öffentlichen freyen Gottes-Dienst auff eben dieselbe Art und Weise als auff den Adelichen Häusern in der Graffschafft Marck / wovon hie oben Art. 2. §. Ferner so hat man sich auch / 2c. 3. versehen ist / üben und verrichten mögen.

Vicarie  
zu Biele-  
feld.

§. 12. So wird ihnen denen Römisch-Catholischen auch die Vicarie St. Catharinae zu Bielefeld / so bald dieselbe vaciret / restituiret.

Hingegen aber so sollen auch denen Evangelischen bey der ersten Vacanz ebenmässig restituirt werden.

1. Die Vicarie omnium Sanctorum,
2. Die Vicarie SS. Matth. Erasmi, Crispini & Crispiniani.
3. Die Vicarie decem millium Martyrum.
4. Die Vicarie S. Joannes Baptista & Margerathæ.
5. Eine Præbenda in der Collegiat-Kirchen zu Bielefeld.
6. Wie auch drey Præbenden in dem Collegio Canonico-  
rum zu Hervord.

Jurisdic-  
tio Ec-  
clesiasti-  
astica &  
Visitatio

§. 13. Und bleibt es im übrigen in dieser Graffschafft Ravensberg Ratione Jurisdictionis Ecclesiasticae, Visitationis und sonst / wie es bißhero darin von Alters gehalten und üblich gewesen.

## ARTICULUS V.

Was un-  
ter den  
publicis  
Exerci-  
tiis der  
Catholi-  
schen be-  
griffen.

§. 1. An allen Orten nun / an welchen die Röm. Catholische in vorgedachten Landen die Exercitia publica haben / und vermöge dieser Pausch-Handlung verstattet oder restituirt bekommen / haben sie Macht ihren Röm. Catholischen Gottes-Dienst in allen Stücken / Zufolge in diesem Recess enthaltenen Regulen / ungehindert und ungetrret zu üben und zu treiben / Kirchen / Kirchen-Häuser / Capellen / Pfarz / Schulen / Küster-Haus / Thürne und Glocken / und was sonst mehr